

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen**

### **§ 1 Organisation**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, der oder die sich dazu der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des Gemeindejugendfeuerwehrwartes - im Verhinderungsfalle der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretendem Gemeindejugendfeuerwehrwart bedient.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Heiligenthal, Reppenstedt, Südergellersen, Westergellersen und Kirchgellersen zusammen. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart - im Verhinderungsfalle der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretendem Jugendfeuerwehrwart bedient.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
  1. die Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
  2. die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
  3. die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen jugendlichen,
  4. die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz und
  5. die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der Jugendförderungsgesetzes und des Bildungsprogramms der deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der stellv. Jugendfeuerwehrwartin/dem stellv. Jugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

Die Doppelmitgliedschaft in Jugendfeuer und Freiwilliger Feuerwehr (Einsatzabteilung) ist den Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren möglich.

- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
  - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
  - b) Wohnsitzwechsel
  - c) Ausschluss (durch das Ortskommando)
  - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - e) Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn die Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Die Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit dem die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Bestimmungen zur Doppelmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 sind zu beachten.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - b) in eigener Sache gehört zu werden
  - c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu fördern und zu pflegen.

#### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - a) Verwarnung unter vier Augen durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart
  - b) Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart
  - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- (2) Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 lit. a und b steht dem Mitglied das Recht der Anhörung und Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister eingelegt werden, die/der dann nach Beratung mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.
- (3) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über einen Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr nach Abs. 1 lit. c ist dem oder der Betroffenen und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten und dem Samtgemeindedirektor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird vom Samtgemeindedirektor erlassen.

#### **§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
  - b) der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart
  - c) allen Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarten

- d) allen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
- e) der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart
- f) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme

Die Funktion unter a. und e. kann auch von einem der unter a) bis d) genannten in Personalunion wahrgenommen werden.

- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
  - c) Erledigung laufender Verwaltungsaufgaben
  - d) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin / dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerin und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll die Ortsbrandmeisterin oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, geheim abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister und auf Verlangen dem Samtgemeindedirektor zuzuleiten.

## **§ 7 Gemeindejugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der/die jeweilige Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und an einem Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Der Gruppenführerlehrgang und der Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Landesfeuerwehrschule sollte innerhalb von zwei Jahren nach Bestellung besucht werden.
- (2) Sie werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen und nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (3) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart bzw. im Verhinderungsfalle die bzw. der jeweilige Stellvertreter/-in leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers der Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

- (4) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart bzw. im Verhinderungsfalle die bzw. der jeweilige Stellvertreter/-in ist insbesondere zuständig für die
  - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
  - c) Vertretung der Jugendabteilung nach innen und außen
  - d) Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister mit 14 Tage Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. der Gemeindejugendfeuerwehrwart sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin bzw. der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart haben je eine Stimme. Die Gemeinde - Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
  - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes
  - d) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
  - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss (mit Ausnahme der Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin bzw. der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird von Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart
  - b) der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem stellvertretendem Jugendfeuerwehrwart
  - c) der bzw. dem Jugendsprecher/-in
  - d) der bzw. dem Schriftwart/-in
  - e) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme.Die Funktion unter d) kann auch von einem unter a) bis c) genannten in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- b) Vorschläge zum Dienstplan im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister
  - c) Aufstellung des Jahresberichtes
- (4) Aufgabe der Jugendsprecherin bzw. des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr/Jugendfeuerwehrmitglieder gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

## **§ 10 Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart und der/die jeweilige Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Truppführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang, an einem Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung und sollten an einem Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Der Gruppenführerlehrgang und der Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Landesfeuerwehrschule sollte innerhalb von zwei Jahren nach Bestellung besucht werden.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart bzw. im Verhinderungsfalle die bzw. der jeweilige Stellvertreter/in leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart - im Verhinderungsfalle die bzw. der jeweilige Stellvertreter/in - hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Jugendfeuerwehr
  - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
  - e) Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister
  - f) Erledigung des Schriftverkehrs
  - g) Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

## **§ 11 Schriftgut**

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der Jugendfeuerwehrwartin bzw. des Jugendfeuerwehrwartes, die/der sich hierzu der Schriftwartin bzw. des Schriftwartes bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 12 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben. Das Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29.07.1981 (Nds. GVBl. S. 217) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

### **§ 13 Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung wurde am 25.06.2001 vom Rat der Samtgemeinde Gellersen beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen.